

12. 1. Muß die Zustellung des Schriftsatzes nach § 4 des Anfechtungsgesetzes, wenn die Anfechtung gegen eine Ehefrau gerichtet ist, auch an deren im Anfechtungsprozeß mitbeklagten Ehemann erfolgt sein?

2. Ist unter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im Sinne des § 4 des Anfechtungsgesetzes die konkursmäßige Insolvenz des Schuldners zu verstehen?

II. Civilsenat. Urth. v. 8. Dezember 1899 i. S. R. (Bekl.) w. M. (Rf.). Rep. II. 273/99.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Gründe:

„Die Anwendung des § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes, auf welcher das Urtheil des Oberlandesgerichts beruht, setzt voraus, daß die entgeltlichen Verträge des Schuldners, welche angefochten werden, in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs geschlossen worden sind. Die Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs ist vorliegend mit der am 14. Juni 1898 zugestellten Klage eingetreten. Der Verkauf der beiden Grundstücke seitens des Schuldners an die Ehefrau K. hat am 26. Mai 1897, die Auflassung derselben aber am 19. Juni 1897 stattgefunden. Die angefochtene Hypothekenbestellung ist am 3. Mai 1897 erfolgt. Hiernach fällt von vorgebauten Akten nur die Auflassung vom 19. Juni 1897 in das kritische Jahr. Das Oberlandesgericht sagt nun, daß

es hinsichtlich des Verkaufes der Grundstücke nicht auf den Zeitpunkt des Kaufvertrages, sondern auf den Tag der Auflassung ankomme, daß sonach die Veräußerung der Grundstücke aus diesem Grunde in den kritischen Zeitraum falle. Dem kann nicht beigegeben werden, da der Kaufvertrag selbst schon die Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung des Eigentums und zur Auflassung konstituiert hat, und in der Vollziehung der Auflassung nur die reine Erfüllung der vorher eingegangenen Verbindlichkeit zu erblicken ist, auf welche daher an und für sich die in der Nr. 2 des § 3 ausgesprochene Präsumtion der Fraudulösität nicht angewendet werden kann. Dagegen erwägt das Oberlandesgericht weiter, daß in jedem Falle die Anfechtungsfrist dadurch gewahrt sei, daß Kläger schon am 18. Oktober 1897 die beklagte Ehefrau gemäß § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 von seiner Absicht, anzufechten, in Kenntnis gesetzt habe. Falls die vorliegende Zustellung vom 18. Oktober 1897 als im Sinne des § 4 des Gesetzes erfolgt anzusehen ist, fallen die sämtlichen obenerwähnten Akte in den kritischen Zeitraum, und die Anwendung des Gesetzes mit der Wirkung, daß nunmehr der Beklagte den ihm nach § 3 Nr. 2 gestatteten Gegenbeweis zu seiner Entlastung zu führen habe, kann einem Bedenken nicht unterliegen. Das Oberlandesgericht hat nun zunächst den Inhalt der Zustellung vom 18. Oktober 1897 dahin ausgelegt, daß der Kläger damit die beklagte Ehefrau von seiner Absicht, den Verkauf beider Grundstücke und die Bestellung der Hypothek anzufechten, in Kenntnis gesetzt habe. Diese Auslegung ist tatsächlicher Natur und auch als solche von der Revision nicht beanstandet worden.

Dagegen hat der Vertreter der Revisionskläger die Berücksichtigung der Zustellung vom 18. Oktober 1897 nach zwei Richtungen hin als dem Gesetze nicht entsprechend bezeichnet:

1. weil die Zustellung nur an die beklagte Ehefrau und nicht auch an den Ehemann erfolgt sei, welcher doch als Anfechtungsbeklagter mit in den gegenwärtigen Rechtsstreit hineingezogen und auch bei der Anfechtung interessiert sei;

2. weil bei Feststellung des im § 4 a. a. D. bezüglich der Zurückrechnung der Frist aufgestellten Erfordernisses, daß der Schuldner zur Zeit der Zustellung des Schriftsatzes schon zahlungsunfähig gewesen sei, das Oberlandesgericht den Begriff der Zahlungsunfähig-

keit verkannt habe. Dieser Begriff sei kein anderer, als der in der Konkursordnung aufgestellte Begriff der Zahlungsunfähigkeit.

Beide Rügen erscheinen unbegründet.

Zu 1. Der § 4 schreibt vor, daß die Zustellung des Schriftsatzes an denjenigen erfolgen soll, welchem gegenüber eine im § 3 Nr. 2 bis 4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, also bei einem nach § 3 Nr. 2 abgeschlossenen Vertrage an den Mitkontrahenten des Schuldners. Das ist für beide hier in Betracht kommende Verträge, sowohl den Verkauf der Grundstücke, wie die Hypothekenbestellung, die Ehefrau K., die Schwester des Schuldners. An sie war daher auch allein zuzustellen, wie geschehen ist, nicht an ihren Ehemann, der gar nicht als Mitkontrahent bei den Verträgen fungiert hat. Der Umstand, daß die gegenwärtige Anfechtungsklage gegen den Ehemann K. mitgerichtet worden ist, hat keine Bedeutung für die Frage, an wen die Zustellung nach § 4 des Gesetzes zu erfolgen hatte. Der Ehemann ist nur deshalb in den Rechtsstreit hineingezogen worden, weil er nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts an den von seiner Ehefrau zurückzugewährenden Vermögensstücken Nießbrauchsrechte haben mag, bezüglich welcher auszusprechen war, daß er sich die Zwangsvollstreckung in die Vermogensstücke gefallen lassen müsse.

Zu 2. Wenn der § 4 des Gesetzes bestimmt, daß nach Zustellung des in demselben erwähnten Schriftsatzes die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet wird, „sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zahlungsunfähig war“, so kann nach dem ganzen Inhalte des Gesetzes kein Zweifel sein, daß unter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nur die im § 2 näher definierte Unfähigkeit desselben zu verstehen ist, den anfechtenden Gläubiger für seine vollstreckbare Forderung zu befriedigen. Die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung für die fällige Forderung des anfechtenden Gläubigers (§ 2) bildet die Grundlage des ganzen Gesetzes und aller seiner einzelnen Bestimmungen. Im Entwurfe des Gesetzes war statt des Wortes „zahlungsunfähig“ eine Ausdrucksweise gewählt, welche auch dem Wortlaute nach an der Richtigkeit der vorstehenden Auffassung keinen Zweifel lassen konnte. Aber auch die beschlossene jetzige Fassung hat an dem vorstehend dargelegten Sinne des Gesetzes nichts geändert. Das Oberlandesgericht befindet sich daher in Über-

einstimmung mit dem Gesetze, wenn es ausspricht, daß im § 4 unter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht dessen konkursmäßige Insolvenz, sondern nur die im § 2 gekennzeichnete Befriedigungsunfähigkeit zu verstehen sei.

Vgl. Petersen u. Kleinfeller, Bem. I zu § 4 des Anfechtungsgesetzes." . . .